



**KARNEVAL-
VERBAND
KURHESSEN e.V.**
gegründet 1973

Rainer Kilian

GEMA-Ausschuss + Vereinsrecht



Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde

Tel.: 05665 / 5434

Mobil: 0179 / 6661180

E-Mail: rainer.kilian@gickelhahn-helau.de

INFO Nr. 02/2021

Rundfunkbeitrag für Vereine? **Jahressteuergesetz – Ehrenamtspauschale - Vorsicht Falle?**

Liebe Vereinskolleginnen und Kollegen,

immer wieder erhalten Vereine Schreiben des Beitragsservice der ARD ZDF „GEZ“ zur Rundfunkbeitragspflicht für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls. Sind für Vereine Rundfunkbeiträge fällig? Wiederholt stellt sich die Frage für die Vorstände von Vereinen, ob die Anfrage der GEZ betreffend des Rundfunkbeitrages zutrifft.

Auf der Homepage des Beitragsservice ARD/ZDF (siehe Anlage) steht, dass Betriebsstätten „Beitragsfrei“ sind, in dem ausschließlich ehrenamtlichen Mitarbeiter tätig sind. Dies trifft in der Regel für Vereine zu.

Sollten jedoch neben ehrenamtlichen Mitarbeitern auch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig Beschäftigte tätig sein, ist die Betriebsstätte anmelde- und beitragspflichtig.

Für unsere Vereine heißt das, dass diese vom Rundfunkbeitrag befreit sind, soweit die Vereinsmitglieder bzw. dritte Personen tatsächlich im Ehrenamt in den Betriebsstätten der Vereine tätig sind.

Was eine Betriebsstätte ist – könnt ihr der Anlage entnehmen.

Mit der KVK Info Nr-2021-01 haben wir über die Inhalte des Jahressteuergesetzes informiert. Auch über die Änderung der Ehrenamtspauschale:

Ehrenamtspauschale

Die so genannte Ehrenamtspauschale von bisher 720,00 € wird auf 840,00 € jährlich ab 2021 erhöht.

Vorsicht Falle – ggf. Änderung der Haftungsfrage für Mitglied/Vorstand

Leider ist mit der Erhöhung der Ehrenamtspauschale an anderer Stelle ein gravierender Nachteil verbunden, was vermutlich auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen ist. Ist jemand nebenberuflich im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins tätig (z.B. als Vorstandsmitglied, Abteilungseiter, sonstige Tätigkeit), so kann der Verein ihm ab 01.01.2021 eine steuer- und sozialabgabenfreie Vergütung bis 840,00 € pro Jahr zahlen (bis 2020: 720,00 €), wenn die satzungsrechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Das ist der Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz, meist Ehrenamtspauschale genannt. Zahlt der Verein jedoch mehr als 720,00 €, so kollidiert dies mit den Haftungsregeln für Vorstands- und sonstige Vereinsmitarbeiter.

Wer für seine Vereinstätigkeit eine Vergütung von höchstens 720,00 € Jahr erhält (als Vorstand oder Mitglied), haftet gemäß §§ 31 a und b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn er einen Schaden im Rahmen seiner Vereinsaufgaben verursacht. 720,00 € deshalb, weil das der frühere Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale war. Der Gesetzgeber hätte die §§ 31a und b BGB auf den neuen Höchstbeitrag von 840,00 € anpassen müssen. Dies ist nicht geschehen und derzeit auch nicht geplant.

Folge: Wird nun ab 01.01.2021 einem Vorstandsmitglied eine Ehrenamtspauschale von mehr als 720,00 € jährlich gezahlt, greifen die §§ 31 a + b BGB nicht mehr und das Mitglied haftet auch **für einfache Fahrlässigkeit**, nicht nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Das ist ein schwerwiegender Nachteil, der mit der an sich sehr sinnvollen Erhöhung der Ehrenamtspauschale einhergeht.

Zu dem Thema ist eine Info des LSB Hessen vom 27.01.2021 beigefügt. Außerdem die Inhalte der §§ 31 a + b des BGB. Welche Auswirkungen dies auf die Haftung der ARAG Vereinsversicherung hat ist in Klärung. Infos dazu folgen.

Für Fragen und Hilfestellungen steht Ihnen/Euch das KVK Präsidium bzw. der Gema+ Vereinsrecht Ausschuss immer zur Verfügung.

Liebe Grüße und bleibt gesund...

Rainer Kilian

Anlagen:

1. Auszug Homepage Beitragsservice ARD/ZDF
2. LSB Hessen Info vom 27.01.2020
3. Auszug BGB §§ 31 a + b + EstG §§ 3 Nr. 26 a